

## VEREINBARUNG

über

die Zusammenarbeit zwischen der Unternehmensleitung von ISS/ A/S (ISS) und den Arbeitnehmervertretern (den Vertretern) der Europäischen Tochtergesellschaften von ISS

In Anbetracht dessen, dass die betroffenen Parteien das Bedürfnis der Arbeitnehmer, die europaweit in den verschiedenen Tochtergesellschaften von ISS beschäftigt sind, nach relevanten und regelmässigen Informationen betreffend die ISS Gruppe in Europa und einem direkten Dialog mit der Unternehmensleitung von ISS oder der Leitung der zuständigen ISS-Division über Angelegenheiten anerkennen, welche die Interessen aller europaweit tätigen Arbeitnehmer betreffen;

In Anbetracht dessen, dass die betroffenen Parteien anerkennen, dass die Methoden und Verfahren, die angewendet werden, um diese Ziele zu erreichen, auch den spezifischen Bedürfnissen der ISS Gruppe genügen müssen, wobei die Organisations- und Managementstruktur der Gruppe, ihre Kultur und ihre Tradition zu berücksichtigen sind;

In Anbetracht dessen, dass die betroffenen Parteien davon überzeugt sind, dass den Bedürfnissen beider Parteien besser durch die Einrichtung eines Dialog- und Kooperationsverfahrens Rechnung getragen werden kann, das speziell auf die spezifischen Gegebenheiten einer Dienstleistungsorganisation zugeschnitten ist und das internationale Organisationsstruktur der ISS-Gruppe in Europa widerspiegelt;

In Anbetracht dessen, dass die betroffenen Parteien anerkennen, dass die Methoden und Verfahren für einen sozialen Dialog und eine Zusammenarbeit, wie sie in diesem Vertrag dargelegt werden, eine wertvolle Erweiterung jener Arbeitnehmervertretungssysteme darstellen, die in den lokalen Gesellschaften von ISS innerhalb Europas bereits vorhanden sind und die die ersten Anlaufstellen für Kommunikation und Kooperation sind, und dass dieser Vertrag Funktion und Kompetenz dieser lokalen Systeme nicht beeinträchtigen soll; und

In Anbetracht dessen, dass die betroffenen Parteien die Interessen aller Arbeitnehmer der ISS Gruppe in Europa sowie die Interessen der ISS Gruppe insgesamt zu berücksichtigen haben,

kommen die Parteien nun wie folgt überein:

## 1. Zusammensetzung

Es wird eine Struktur in Form eines Betriebsrates für den sozialen europäischen Dialog eingerichtet werden, wobei sich dieser Betriebsrat wie folgt zusammensetzen wird:

- 1.1 Vertreter des ISS Konzerns- oder Divisionsmanagements (hierin in weiterer Folge die M-Vertreter)
  
- 1.2 Vertreter der Arbeitnehmer der ISS-Gruppe in Europa (hierin in weiterer Folge die E-Vertreter). Alle E-Vertreter werden gemäss den in Anhang A, Teil 2 festgelegten Prinzipien ernannt, wobei von derselben wählenden/ernennenden lokalen Einheit für jeden Vertreter ein Stellvertreter ernannt wird, der den permanenten Vertreter bei einer vorübergehenden Abwesenheit vertritt.

Die Wahlen/Ernennungen für/in den Betriebsrat gelten für die gesamte Vertragsdauer, wobei aber eine Nachwahl stattfinden muss, falls der permanente E-Vertreter ISS verlässt oder sein Mandat verliert.

Alle Änderungen in der Gruppe der E-Vertreter müssen beim EBR-Sekretär und bei Union Network International (hierin in weiterer Folge UNI) dokumentiert werden.

Alle E-Vertreter einschliesslich der Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung länger als 12 Monate permanente Arbeitnehmer eines lokalen ISS-Arbeitgebers gewesen sein.

Arbeitnehmer, die auch für Konkurrenten von ISS arbeiten, können keine Mitglieder sein.

- 1.3 Die Zuteilung der Sitze der E-Vertreter ist Anhang A, Teil 1 zu entnehmen.
  
- 1.4 In jedem europäischen Land, in dem ISS über eingetragene Tochtergesellschaften verfügt, müssen allfällige E-Vertreter
  - a) Arbeitnehmer sein, die durch die und unter den von den Arbeitnehmern gewählten Direktoren der lokalen Holdinggesellschaft in dem betreffenden Land gewählt wurden, oder
  - b) Arbeitnehmer sein, die von Unternehmensausschüssen oder Betriebsräten gewählt wurden, welche die gesamte

Belegschaft des betreffenden Landes abdecken, oder

- c) Arbeitnehmer sein, über die sich die vertretenden lokalen Gewerkschaften in Konsultation mit UNI geeinigt haben. Das Management des betreffenden Landes initiiert ein Verfahren, anhand dessen die lokalen Gewerkschaften potenzielle Kandidaten identifizieren; oder
- d) Arbeitnehmer sein, die auf andere Weise gewählt wurden, wodurch die Notwendigkeit spezieller und aufwändiger Wahlen wegfällt. Wenn dieses Kriterium anzuwenden ist, muss das festgelegte Verfahren durch den EBR-Sekretär (laut Definition in Artikel 2.8) gegenüber dem Ausschuss und UNI dokumentiert werden.

Die Kriterien a)-d) sind nach Priorität gereiht.

Die Leitung jeder betroffenen ISS-Tochtergesellschaft hat die Ernennung oder Wahl der E-Vertreter, wie oben vorgesehen, zu initiieren.

- 1.5 Die E-Vertreter haben unter ihren Mitgliedern einen Ausschuss (hierin in weiterer Folge der Ausschuss) zu wählen, der aus 3 Vertretern plus ihren jeweiligen persönlichen Stellvertretern besteht. Die Details betreffend Wahl und Funktion des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung des EBR-Ausschusses von ISS (Anhang B) dargelegt.

## 2. Funktion des Rates

- 2.1 Die M- und E-Vertreter treffen einmal jährlich in Kopenhagen zusammen (die Jahresversammlung).

Ausnahmsweise und mit vorheriger Zustimmung der Parteien können unter besonderen Umständen ausserordentliche Versammlungen abgehalten werden.

- 2.2 Die Tagesordnung der Jahresversammlung beinhaltet Information und Beratungen über Fragen im Zusammenhang mit der ISS-Gruppe in Europa, insbesondere betreffend Struktur, wirtschaftliche und finanzielle Situation, Entwicklung der Gruppe und ihren Umsatz, die aktuelle Situation und voraussichtliche Beschäftigungs- und Investitionstrends sowie substanzielle Veränderungen betreffend die Organisation, die Einführung neuer Arbeitsmethoden oder Verfahren, Trainings- und Sicherheitsfragen sowie die Ergebnisse von Fusionen, Einsparungen, Unternehmensschliessungen oder

Massenentlassungen, IMMER VORAUSGESETZT, dass solche Fragen eventuell die Interessen der Arbeitnehmer der ISS Gruppe in mehreren europäischen Ländern betreffen. Folglich sind Fragen, die nur den Betrieb in einem einzelnen Land betreffen, nicht zulässig.

Fragen in Bezug auf Gehälter, Löhne und Sozialleistungen sowie allgemeine Entgeltfragen sind im Rahmen der anzuwendenden lokalen Strukturen zu behandeln.

2.3 Vorschläge für Tagesordnungspunkte, welche die E-Vertreter für geeignet halten, in die Tagesordnung der Jahresversammlung aufgenommen zu werden, sind dem EBR-Sekretär mindestens 5 Wochen vor der Jahresversammlung vorzulegen. Fragen, die weniger als 5 Wochen vor der Jahresversammlung zur Sprache gebracht werden, müssen bei der internen EBR-Sitzung (laut Definition in Artikel 2.4) diskutiert und genehmigt werden, damit dem ISS-Management klare schriftliche Fragen zu den unter Artikel 2.2 aufgelisteten Fragen vorgelegt werden können. Fragen, die während der internen EBR-Sitzung vorbereitet werden, werden vom ISS Management bei der EBR-Vollversammlung beantwortet, wenn die erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen.

2.4 Die Jahresversammlung besteht aus drei Sitzungen, die sich über zwei Tage erstrecken. Für den ersten Tag ist am Vormittag eine vorbereitende Ausschusssitzung geplant. Zu Mittag beginnt eine halbtägige interne EBR-Sitzung der E-Vertreter unter dem Vorsitz des Ausschusses. Für den nächsten Tag ist die EBR-Vollversammlung anberaumt, die den ganzen Tag über dauert.

Alle Sitzungseinrichtungen für die Jahresversammlung werden den E-Vertretern auf Kosten von ISS zur Verfügung gestellt.

2.5 Die Arbeitssprache für sämtliche Informations- und Kommunikationszwecke ist Englisch. Zwecks Erleichterung der Kommunikation wird ISS dafür sorgen, dass bei der Jahresversammlung einschliesslich der Internen EBR-Sitzung und der Ausschusssitzung entsprechende Simultanübersetzungsdienste bereitgestellt werden – und zwar maximal in folgenden Sprachen: einer skandinavischen Sprache, Finnisch, Spanisch, Französisch und Deutsch (Holländisch wird nach Möglichkeit als passive Sprache bereitgestellt – Vortrag auf Holländisch, Hören auf Englisch/Französisch/Deutsch).

Die Vertreter werden ersucht werden, auf ihr Recht auf Dolmetschung in die obigen Sprachen zu verzichten, wenn sie Englisch gut beherrschen.

Die Tagesordnung, das Protokoll und sämtliche wichtigen

schriftlichen Dokumente werden in englischer Sprache verfasst sein, wobei der lokale ISS-Arbeitgeber jedoch kostenlos Übersetzungen zur Verfügung stellen wird. Falls zwischen dem englischen Text und dem Text in der lokalen Sprache Unstimmigkeiten bestehen, gilt die englische Version. Die englische Version des Protokolls der EBR-Vollversammlung ist spätestens 2 Monate nach der jährlichen EBR-Sitzung auszusenden.

- 2.6 Bis zu zwei Vertreter von UNI oder einer mit UNI verbundenen Gewerkschaft können auf Kosten von UNI oder der betreffenden Gewerkschaft an den Sitzungen als Beobachter teilnehmen.
- 2.7 Die Teilnahme an einer Sitzung gilt als Geschäftsreise. Das bedeutet, dass der lokale Arbeitgeber sicherzustellen hat, dass (i) der betreffende E-Vertreter oder sein/ihr Stellvertreter während der Zeit ihrer Abwesenheit normale Lohn- und Gehaltszahlungen erhalten und dass (ii) die solchen Vertretern entstandenen angemessenen Reise- und Unterbringungskosten ersetzt werden.
- Im Fall einer absehbaren Abwesenheit kann der betreffende E-Vertreter seinen/ihren Stellvertreter zu der fraglichen Sitzung entsenden.
- 2.8 Der Vorsitz bei allen Sitzungen wird von einem Mitglied der M-Vertreter geführt. ISS wird einen Sekretär (den EBR-Sekretär) zur Verfügung stellen, der für die ordnungsgemässe Funktion der hierin festgelegten Verfahren verantwortlich ist, einschliesslich der Vorbereitung der Tagesordnungspunkte, der Organisation der Sitzungen und des Protokollentwurfs.
- 2.9 Vorbehaltlich der in Artikel 2.10 enthaltenen Bestimmungen kommen die betroffenen Parteien überein, dass Informationen, die während der Sitzung bekannt gegeben werden, vorzugsweise an die Arbeitnehmer in den einzelnen Tochtergesellschaften von ISS in Europa weiterzugeben sind. Zu diesem Zweck sind folgende Verfahren vorgesehen:

- a) ISS-Tochtergesellschaften mit einem Betriebskomitee, einem Betriebsrat oder einer ähnlichen Körperschaft

Das Betriebskomitee oder der Betriebsrat werden bei ihrer nächsten Sitzung informiert.

- b) ISS-Tochtergesellschaften ohne Betriebskomitee oder Betriebsrat oder ähnliche Körperschaft

Das lokale Management der Tochtergesellschaft und der

betreffende E-Vertreter entscheiden gemeinsam, welches die beste Möglichkeit zur Weitergabe der Informationen ist.

- 2.10 Die betroffenen Parteien anerkennen, dass ISS aufgrund seiner Notierung an den Börsen von Kopenhagen und London verpflichtet ist, den Börsen wichtige geschäftliche Informationen betreffend ISS unverzüglich bekannt zu geben, und dass diese Verpflichtung gegebenenfalls dazu führen kann, dass Informationen bekannt gegeben werden, bevor sie im Betriebsrat diskutiert werden.

Die betroffenen Parteien bestätigen weiter, dass Informationen, die vom ISS-Management vor, während oder nach einer Sitzung in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt gegeben werden und die als vertraulich identifiziert wurden oder in angemessener Weise vertraulich behandelt werden sollten, keinen anderen Personen als den E-Vertretern bekannt gegeben oder mit keinen anderen Personen diskutiert werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für alle Beobachter von UNI oder mit UNI verbundenen Gewerkschaften, die an einer Sitzung teilnehmen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt aufrecht, wenn der E-Vertreter seine Vertretungstätigkeit niederlegt oder nicht länger von einer Tochtergesellschaft der ISS-Gruppe beschäftigt wird, läuft jedoch ab, sobald solche Informationen allgemein öffentlich bekannt werden.

- 2.11 Das ISS-Management ist in bestimmten Fällen und gemäss den vom lokalen Recht festgelegten Bestimmungen und Einschränkungen berechtigt, den E-Vertretern Informationen vorzuenthalten, deren Natur so beschaffen ist, dass ihre Bekanntgabe gemäss objektiven Kriterien die Funktion der ISS-Gruppe ernsthaft beeinträchtigen, ein Unternehmen der ISS-Gruppe schädigen oder die Börsenbestimmungen oder andere Gesetzesvorschriften verletzen würde.

### 3. Konsultation des Ausschusses

- 3.1 Falls das ISS-Management Pläne bezüglich Akquisitionen, Fusionen, Veräusserungen von Geschäftsbereichen oder Unternehmungen in Europa entwickelt oder im Fall irgendwelcher ins Auge gefasster wesentlicher Umzüge oder Massenentlassungen in Europa (hierin in weiterer Folge gemeinsam "geschäftliche Veränderungen") und IMMER VORAUSGESETZT dass die geschäftlichen Veränderungen nach

angemessener Meinung des ISS-Managements direkte, wesentliche negative Auswirkungen auch auf das Interesse der Arbeitnehmer ausserhalb der Grenzen des Landes haben könnten, in dem diese geschäftlichen Veränderungen eintreten, sind alle solchen Pläne dem Ausschuss im Voraus zu Informations- und Beratungszwecken vorzulegen.

- 3.2 Der Ausschuss hat nach Beratung mit den E-Vertretern des jeweiligen Landes allfällige Kommentare zu den vorgelegten Plänen zu geben und kann ein Meeting mit dem zuständigen ISS-Management verlangen, um die geschäftliche Veränderung zu diskutieren, aber falls vom Ausschuss innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der entsprechenden keine Kommentare gegeben werden, wird vom ISS-Management davon ausgegangen, dass der Ausschuss keine Kommentare zu den Plänen hat.
- 3.3 Die Entscheidung, ob geschäftliche Veränderungen durchgeführt oder unterlassen werden sollen, obliegt ausschliesslich dem ISS-Management.

#### 4. Verschiedenes

- 4.1 Um die E-Vertreter uneingeschränkt über die ISS-Angelegenheiten informiert zu halten, hat ISS dafür zu sorgen, dass alle Unterlagen und Dokumentationen allgemeiner Natur den ISS-Aktionären zugesendet, aber auch den E-Vertretern vorgelegt werden, jedoch ohne Verpflichtung von ISS, für die Übersetzung zu sorgen.
- 4.2 ISS wird dafür sorgen, dass den E-Vertretern vor und nach den Sitzungen die bestehenden Kommunikationsmittel der ISS-Gruppe wie Telefon, Fax, E-Mail etc. zur Verfügung stehen.
- Der betreffende ISS-Arbeitgeber hat die notwendige Zeit sowie den Zugang zu den Kommunikationsmitteln zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Die betroffenen Parteien bestätigen, dass ihnen die EU-Richtlinie vom 22. September 1994 " ... über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen" bekannt ist und bestätigen, dass der vorliegende Vertrag Artikel 13 der besagten Richtlinie entspricht.
- 4.4 Ausser wie hierin anderweitig festgelegt, sind sämtliche Kosten

und Ausgaben, die sich aus oder im Zusammenhang mit den hierin festgelegten Verfahren ergeben, einschliesslich der Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Jahresversammlungen anfallen, von ISS zu tragen.

## 5. Kooperationsvertrag, Dauer, Neuverhandlung und anzuwendendes Recht

- 5.1 Der vorliegende Vertrag spiegelt zu dem darin angegebenen Datum die Intention und Vereinbarung von ISS einerseits und der Europäischen Arbeitnehmer von ISS und UNI andererseits in Bezug auf die Schaffung von Methoden und Verfahren wider, die im Hinblick auf die Herbeiführung eines sozialen Dialogs und einer Zusammenarbeit zwischen der Leitung von ISS einerseits und den Arbeitnehmern von ISS in den verschiedenen europäischen Tochtergesellschaften von ISS andererseits über ihre wie hierin beschrieben ernannten oder gewählten Vertreter andererseits anzuwenden sind.
- 5.2 Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Parteien unterzeichnet ist, und ist ab dem Datum der letzten auf ihn aufgetragenen Unterschrift 4 Jahre lang gültig. Mit "alle Parteien" sind alle M-Vertreter und E-Vertreter (oder ihre Stellvertreter) gemeint, die vor Ablauf des Vertrags an der Jahresversammlung teilnehmen.
- 5.3 Während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags können die M-Vertreter und die E-Vertreter entscheiden, den Vertrag durch solche Änderungen zu ergänzen, wie sie von ihnen wechselseitig vereinbart werden.
- 5.4 Bei der Jahresversammlung vor Ablauf des Vertrags haben die M-Vertreter und die E-Vertreter über eine potenzielle Verlängerung des Vertrags zu diskutieren.

Für das Verlängerungsverfahren ist ein Zeitplan zu erstellen, und die vorgeschlagenen Änderungen werden gesammelt und im Ausschuss diskutiert, wonach sie allen Mitgliedern des EBR spätestens vier Monate vor Ablauf zur Diskussion vorgelegt werden. Der Ausschuss wird auf der Grundlage der Reaktionen aller Mitglieder des EBR mindestens zwei Monate vor Ablauf einen endgültigen Vorschlag unterbreiten, und gleichzeitig werden die wählenden/ernennenden Körperschaften aufgefordert, neue Mitglieder des Rates zu bestätigen oder zu wählen/zu ernennen.

Die neuen und bestätigten Mitglieder werden zur Jahresversammlung eingeladen und ersucht, den neuen Vertrag zu unterschreiben und die Arbeit gemäss dem neuen oder



verlängerten Vertrag fortzusetzen.

5.7 Der Vertrag richtet sich nach dänischem Recht.

## ANHANG A

zum Vertrag vom Juni 2002

### Teil 1

#### Zuteilung der Sitze der E-Vertreter

A. Jedes europäische Land mit ISS-Tochtergesellschaften (laut Definition im dänischen Gesetz über Kapitalgesellschaften) hat vorbehaltlich Punkt D. den folgenden Anspruch auf E-Vertreter

-	Länder mit weniger als 500 lokalen Arbeitnehmern	0 Vertreter
-	Länder mit 500 bis 4.999 lokalen Arbeitnehmern	1 Vertreter
-	Länder mit 5.000 bis 9.999 lokalen Arbeitnehmern	2 Vertreter
-	Länder mit über 10.000 lokalen Arbeitnehmern	3 Vertreter

B. Bei der Berechnung der Zahl der ISS-Arbeitnehmer in jedem einzelnen europäischen Land ist die Zahl der Arbeitnehmer laut dem letzten verfügbaren ISS-Jahresbericht ausschlaggebend (gleich ob solche Arbeitnehmer Vollzeitbeschäftigte sind oder nicht). Folglich kann sich die Zahl der Sitze pro Land je nach Fall erhöhen oder verringern.

C. Was E-Vertreter aus ISS-Tochtergesellschaften in Ländern betrifft, die keine EU-Mitglieder sind (mit Ausnahme von Norwegen und der Schweiz) - d.h. derzeit ISS-Tochtergesellschaften in Ungarn, Slowenien, Slowakei, Polen und der Tschechischen Republik – werden die ISS-Arbeitnehmer aller solcher Länder gemeinsam durch einen E-Vertreter vertreten.

D. Die Zuteilung der Sitze wird jedes Jahr im Zuge der Jahresversammlung bestätigt, rechtzeitig für die Durchführung potenzieller Nachwahlen.

Die Änderungen in den einzelnen Ländern sollten beim EBR-Sekretär dokumentiert werden.

<u>Land</u>	<u>Anzahl der Arbeitnehmer (per 1. Januar 2002)</u>	<u>Anzahl der Sitze</u>
Dänemark	14.816	3
Schweden	16.349	3
Norwegen	7.462	2
Finnland	6.469	2
Grossbritannien	36.341	3
Deutschland	17.988	3
Frankreich	37.759	3
Niederlande	29.883	3
Belgien (inkl. Lux.)	13.092	3
Schweiz	7.546	2
Spanien	6.897	2
Österreich	5.225	2
Portugal	2.398	1
Griechenland	1.354	1
Irland	1.857	1
Ungarn	679	-
Slowenien	1.338	1
Slowakei	2.582	-
Tschechische Republik	3.678	-
Polen	1.669	-
Italien	368	-
<b>GESAMT</b>	<b>215.751</b>	<b>35</b>

## Teil 2

### Verfahren für die Ernennung von E-Vertretern

- A. In Dänemark, Norwegen und Schweden werden die E-Vertreter unter den und durch die Arbeitnehmer gewählt, die in den Vorstand der lokalen ISS-Holdinggesellschaft gewählt sind, d.h. derzeit ISS Denmark A/S, ISS Norge a.s., ISS Sverige AB.
- B. In Finnland, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Österreich werden die E-Vertreter wie folgt von dem zuständigen Betriebskomitee/Betriebsrat ernannt/gewählt:
- |             |                                                  |
|-------------|--------------------------------------------------|
| Finnland    | durch Förtroendemännern                          |
| Deutschland | gemeinsam durch die verschiedenen "Betriebsräte" |
| Frankreich  | durch Comité Entreprise                          |
| Niederlande | durch den Ondernemingsraad                       |
| Belgien     | gemeinsam durch die 4 Comités d.Entreprises      |
| Österreich  | durch den Zentralbetriebsrat                     |
- C. Die gemäss Punkt A. oben ernannten E-Vertreter sind Mitglieder des Betriebsrates, gewählt durch und kraft ihrer Funktion als von den Arbeitnehmern gewählte Direktoren der lokalen ISS Holdinggesellschaft. Sollten sie zurücktreten oder nicht wiedergewählt werden, endet folglich ihre Mitgliedschaft im Betriebsrat, und ein neu gewählter Nachfolger übernimmt ihren Sitz. Dasselbe trifft zu, wenn E-Vertreter, die gemäss Punkt B. oben gewählt wurden, ihre allfällige Mitgliedschaft im anzuwendenden lokalen Betriebskomitee/Betriebsrat beenden.
- D. In Grossbritannien, Griechenland und der Schweiz werden die E-Vertreter laut Artikel 1.4 b) des Vertrags ernannt.
- E. In Irland, Portugal, Spanien, Ungarn, Slowenien, Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik wird der einzige E-Vertreter laut Artikel 1.4 c) gewählt, oder wenn dies nicht erfolgt, gemäss Artikel 1.4 d) des Vertrags.

Kopenhagen, 21. Juni 2002

Der vorliegende Vertrag in seiner durch den EBR-Ausschuss modifizierten Form wird hiermit ratifiziert und auf 4 (vier) Jahre verlängert.

Im Namen von ISS A/S Kopenhagen

.....  
Eric Rylberg

.....  
Carsten Knudsen

.....  
Jesper Moeller

Im Namen von UNI (Union Network International) Nyon

.....  
Bob Ramsay

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Dänemark genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Schweden genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Norwegen genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Grossbritannien genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Deutschland genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Frankreich genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in den Niederlanden genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Belgien und Luxemburg genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Finnland genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in der Schweiz genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Österreich genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Spanien genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Portugal genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Griechenland genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Irland genehmigt.

.....

Der vorliegende Vertrag wird im Namen der ISS-Arbeitnehmer in Slowenien, Ungarn, der Slowakei, Polen und der Tschechischen Republik genehmigt.

.....